

Allgemeine Geschäftsbedingungen, Informationen und Schulordnung ab 01.01.2024

1. Aufgabe der Musikschule

Die Musikschule fördert die musikalische Ausbildung durch die Vermittlung von selbständigen Lehrern für musikalische Früherziehung, Instrumentalunterricht für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, Bildung von Chören, Spiel- und Musizierkreisen sowie Kunstprojekten.

2. Anmeldung, Ummeldung, Kündigung von Unterricht, Vergabe der Unterrichtszeit

Die Anmeldung oder Ummeldung zum Musikunterricht erfolgt immer schriftlich als Vereinbarung zwischen selbständigen Lehrern und Schülern/Erziehungsberechtigten. Die Musiklehrer nehmen die Anmeldungen entgegennehmen, verpflichten sich jedoch als Mitglieder der Schule, diese an die Schulleitung in Kopie weiterzuleiten. Mit der Anmeldung eines Schülers zum Unterricht wird - laut Satzung der Musikschule e.V. - die Mitgliedschaft in diesem Verein verbunden.

Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 01.09. d.J., alternativ bei neuen Gruppen am 01.10. und endet am 31.08. des Folgejahres. Unterrichtstage bzw. Ferien orientieren sich an der Grundschule Kohlberg. Während der Ferien und an sonstigen schulfreien Tagen findet kein regulärer Unterricht statt; Ausnahmen sind Nachholtermine.

Die Anmeldung zum Musikunterricht gilt für das ganze aktuelle Musikschuljahr. Erfolgt bis spätestens 15.07. vor Ende des Unterrichtsjahrs (31.08.) keine schriftliche Kündigung, so verlängert sich der Unterrichtsbesuch um ein weiteres Jahr. Die Kündigung des Unterrichts ist nicht gleichzeitig eine Kündigung der Mitgliedschaft.

Ein Abbruch des Unterrichts seitens des Schülers bzw. der Erziehungsberechtigten führt nicht zur Entbindung von der vertraglichen Zahlungsverpflichtung.

Die Unterrichtszeit wird vom Musiklehrer vergeben. Änderungen des Unterrichtsfaches, der Unterrichtsdauer, des Honorars oder der Unterrichtsgruppe müssen seitens der Lehrer u. Schüler unmittelbar der Schulleitung in Kopie angezeigt werden.

Alle Vorgänge der Korrespondenz können schriftlich per Formulare oder Online erledigt werden. Für alle Geschäftsvorgänge des Schulbetriebs gelten die Verordnungen des Datenschutzgesetzes (DSGVO).

Seitens der Lehrkräfte ist die schriftliche Aufkündigung von Unterricht aufgrund der Anmeldung der Schüler ebenso -wie oben stehend- nur auf Schuljahresende möglich. Die Kündigung ist eine vertragliche Aufhebung der Vereinbarung zwischen den Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigten. Eine Kopie erhält die Musikschule. Kündigende Lehrkräfte werden gebeten bei der Nachfolge behilflich zu sein.

3. Beendigung der Mitgliedschaft

Erreichen jugendliche Mitglieder, deren aktive oder passive Mitgliedschaft durch die Erziehungsberechtigten abgedeckt war, das 18. Lebensjahr, so scheiden sie als jugendliche Mitglieder der Musikschule aus bzw. müssen diese Volljährigen eine eigene Mitgliedschaft beantragen.

Im Übrigen endet nach § 6 der in der Schule aushängenden Satzung lt. Ziffer 1.b) u. Ziff.2 die Mitgliedschaft durch freiwilligen Austritt. Der freiwillige Austritt hat durch schriftliche Mitteilung an den Geschäftsführenden Vorstand zu erfolgen. Er ist nur auf das Ende des Kalenderjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Austrittsfrist möglich.

4. Instrumente

Die Schüler benutzen im Allgemeinen eigene Instrumente. Die Musikschule verleiht Instrumente in begrenztem Umfang, ein Anspruch darauf besteht nicht. Einzelheiten zur Vermietung von Instrumenten erfolgen auf Absprache und werden in einem Mietvertrag geregelt.

5. Verhalten in der Schule

Die Schüler sind verpflichtet, den Anordnungen der Lehrkräfte bzw. des Hauspersonals zu folgen und alle Einrichtungen der Schule pfleglich zu behandeln. Fahrlässiger bzw. schuldhaft verursachter Schaden muss ersetzt werden.

6. Unterrichtsbesuch

Durch die Anmeldung verpflichten sich die Schüler zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht. Unterrichtsausfälle, die der Schüler zu vertreten hat, sind spätestens am Vortag dem Lehrer mitzuteilen. Bei rechtzeitiger Absprache zwischen Schüler und Lehrer kann im Rahmen des Möglichen der Unterricht verschoben werden. Bei ärztlich attestierter Krankheit von mehr als 3 Wochen Dauer, wird auf Antrag Honorarermäßigung gewährt.

Bei Erkrankung des Musiklehrers können bis zu zwei Unterrichtsstunden pro Schuljahr ausfallen. Ein Anspruch auf Erstattung von Unterrichtsgebühren besteht nicht. Für den ausgefallenen Unterricht, der von der Lehrkraft zu vertreten ist, ist ein Nachholtermin angedacht.

Für den musikalischen Lernfortschritt ist häusliches Üben erwünscht und selbstverständlich. Unlust ist kein Grund zum Abbruch des Unterrichts.

Die in der Geschäftsordnung genannte Kündigungsfrist ist davon unberührt.

7. Zahlungsverkehr

Nach Absprache zwischen Lehrern u. Schulleitung werden Honorare direkt an die Musiklehrer bezahlt. Die Unterrichtsgebühren werden im Musikschuljahr monatlich gemäß der Gebührenordnung der Musikschule im Voraus fällig. Die Unterrichtsgebühren sind durch einen Bank-Dauerauftrag auch während der Ferien in voller Höhe zu begleichen.

Die gültige Gebührenordnung u. die Geschäftsbedingungen werden ausgehändigt oder per Mail zugestellt. Geraten die Musikschüler bzw. Erziehungsberechtigte mit den Unterrichtsgebühren in Zahlungsrückstand, erfolgt ein übliches Mahnverfahren mit dem Kündigungsrecht des Unterrichts zum Schuljahresende. Die Musikschule gewährt auf Antrag eine Geschwisterermäßigung – siehe Anmeldung und Honorarordnung.

Der Mitgliedsbeitrag in der Musikschule dient dem eingetragenen Verein zur Abdeckung der Unkosten für die Verwaltung oder Anschaffung von Noten, Instrumenten oder anderen der Schule dienlichen Gegenständen.

gez.: die Lehrkräfte

gez. der Vorstand